



---

**Dienststelle Steuern****Merkblatt, gültig ab 1.1.2009 für Löhne ab 2008  
Einreichung von Lohnmeldungen (Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende)**

Die Einreichung von Lohnmeldungen im Rahmen der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende erfolgt mittels einer Kopie des Lohnausweises entweder in Papier- oder in elektronischer Form. Die Zustellung muss auf dem Postweg erfolgen, unabhängig von der gewählten Form der Einreichung. Aus Gründen des Datenschutzes empfehlen wir, die Lohnmeldungen und Datenträger eingeschrieben zu versenden. Es gelten die nachfolgenden Ausführungen:

**Lohnmeldungen in Papierform**

- Der Versand der Lohnmeldungen der Arbeitgebenden kann gesamthaft erfolgen. Bitte die Dokumente einheitlich ausrichten (z.B. Personaldaten immer vorne und oben).
- Bitte keine Heftklammern, Büroklammern sowie Post-It-Hinweiszettel verwenden.
- Bei handschriftlich ausgefüllten Lohnausweisen bitte Blockschrift verwenden. Es dürfen keine weiteren handschriftlichen Notizen auf den Lohnausweisen angebracht werden.

**Lohnausweise in elektronischer Form**

- Die Lohnmeldungen können elektronisch, im PDF- oder PDF-A-Format sowie als tif-Files eingereicht werden.
- Die Daten sind auf eine CD oder DVD zu speichern (andere Datenträger wie z.B. Disketten werden nicht akzeptiert). Eine Übermittlung per E-Mail liegt im Ermessen des Absenders.

Hinweis: Alle an die Dienststelle Steuern gesendeten Datenträger gehen in deren Eigentum über und werden nicht zurückgesendet. Die Papierformulare bzw. die CD-ROM/DVD müssen transportgerecht verpackt sein. Die Dienststelle Steuern behält sich vor, bei unleserlichen Datenträgern die Lohnmeldungen in Papierform zu verlangen.

**Lohnmeldungen sind zu adressieren an:****Briefpost**

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Lohnmeldepflicht  
Buobenmatt 1  
Postfach 3464  
6002 Luzern

**Paketpost**

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Lohnmeldepflicht  
Buobenmatt 1  
6003 Luzern